

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 34

DATUM : 20.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
78	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -12. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung-
79	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ Erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB-
80	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert -Einladung zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert am 23. November 2020 in Hilden-

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

12. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 20.11.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 33/ 2019 am 30.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m³ Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,90 €

für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m² Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,03 €

für alle Benutzer festgesetzt.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 10.11.2020 beschlossene 12. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 11.11.2020

Klaus Pesch
Bürgermeister

79 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“

1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen am 03.11.2020 gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 26.11.2019 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 11.12.2020, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 26.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 619 und 581 in der Gemarkung Ratingen, Flur 53 sowie 374 und 378 in der Gemarkung Ratingen, Flur 14.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2.000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes W 409 „Städtebauliche Ziele Berliner Platz und Umgebung“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 03.11.2020 beschlossene Satzung über die Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

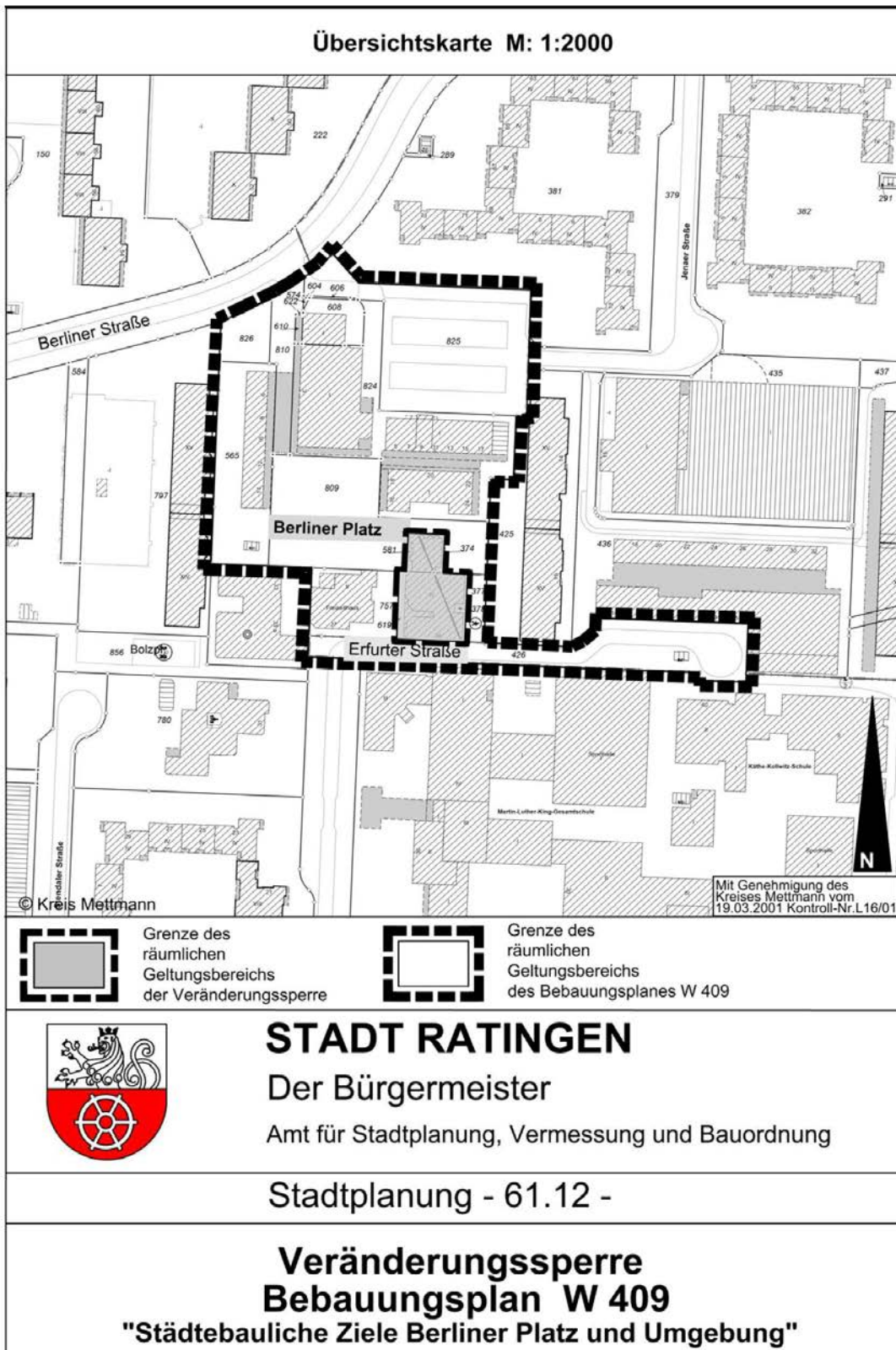
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden

- den Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 18.11.2020

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



80 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung

zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

am Montag, 23. November 2020 um 16:00 Uhr in Hilden

**Tagungsort: Stadthalle Hilden (kleiner Saal),
Fritz-Gressard-Platz 1, 40721 Hilden**

1. Bestellung eines/einer Schriftführers/-in und seines/seiner Stellvertreters/-in
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines/seiner Stellvertreters/-in gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
3. Wahl des/der Vorstandsvorstehers/-in und seines/seiner Stellvertreters/-in gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
 - 4.1 Wahl des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Ziffer 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in Verbindung mit § 1 Ziffern 1 und 2 sowie § 4 Ziffer 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
 - 4.2 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter/-innen Gemäß § 10 Ziffern 1 und 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 und § 4 Ziffern 1 und 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
 - 4.3 Wahl des/der ersten und zweiten Stellvertreters/-in des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Ziffer 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
 - 4.4 Wahl des/der beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten/-in und seines/seiner Stellvertreters/-in gemäß § 11 Ziffer 3 SpkG NRW in Verbindung mit § 4 Ziffer 3 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Festlegung der Vertreter/-innen der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
6. Verschiedenes

Velbert, 12. November 2020

Gez.

Dr. Heimo Haupt

Altersvorsitzender der konst. Verbandsversammlung